



# LANDKREIS WITTENBERG

---

## DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

An  
alle Geflügelhalter  
im Landkreis Wittenberg

### FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz

 Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

 Herr Dr. Moeller  
Amtstierarzt  
Zimmer-Nr.: B 0-57

 03491 806-1900

 03491 806-1990

 Thomas.Moeller@landkreis-  
wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-42261/AI  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Dezember 2022

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Bundesweit wurden im November und Dezember 2022 zahlreiche Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hausgeflügel und Wildvögeln festgestellt. Im Land Sachsen-Anhalt wurde die Geflügelpest am 4. Dezember 2022 im Landkreis Börde in einem Hausgeflügelbestand sowie am 5. Dezember 2022 im Altmarkkreis Salzwedel bei einer Waldschnepfe festgestellt. Am 20. Dezember 2022 wurde der Verdacht auf den Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand im Salzlandkreis amtlich festgestellt. Das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit stufte das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln in seiner letzten Risikoeinschätzung vom 9. Dezember 2022 als hoch ein. Aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage werden deshalb die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet.

I.  
Zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von gehaltenen Vögeln durch Wildvögel haben Tierhalter im Landkreis Wittenberg gemäß Artikel 70 i. V. m. Artikeln 53 – 69 Verordnung (EU) 2016/429\* sowie Artikeln 63 – 67 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687\* i. V. m. §§ 2 – 8 Geflügelpest-Verordnung\* (GeflPestSchV) unabhängig von der Größe ihres Geflügelbestandes oder der sonstigen Vogelhaltung ab sofort sicherzustellen, dass:

- ein Kontakt des Geflügels zum Wildvogelbestand, insbesondere zu Wildenten, Wildgänsen, Schwänen und aasfressenden Wildvögeln, sicher unterbunden wird,
- das Geflügel keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser hat,
- Hofteiche sicher ausgezäunt werden,
- Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt wird, zu dem Wildvögel Zugang haben,

- Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert wird,
- die Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, nur an für Wildvögel unzugänglichen Plätzen erfolgt und
- die Geflügelhaltungen nur mit separatem Schuhzeug betreten werden oder das Schuhwerk beim Betreten bzw. Verlassen gereinigt und desinfiziert wird.

Sofern diese Vorgaben nicht sichergestellt werden können und auch auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteiche, unmittelbarer Zugang zu Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln, insbesondere Wildenten, Wildgänsen, Schwänen und aasfressenden Wildvögeln, und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere in einem geschlossenen Stall oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Schutzvorrichtung ist eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung, max. Maschenweite von Netzen oder Gittern 25 mm.

Plötzliche erhöhte Tierverluste sind durch einen Tierarzt abzuklären oder der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises ist hierüber zu informieren. Geflügelhalter haben Aufzeichnungen über sämtliche Tierbewegungen (Zu- und Abgänge, Verendungen, Schlachtungen) zu führen und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Geflügelausstellungen dürfen nur mit Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg durchgeführt werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Tiere des ausstellenden Bestandes vor der Veranstaltung nach näherer amtlicher Anweisung tierärztlich untersucht wurden. Vögel aus wegen des Ausbruchs der Geflügelpest eingerichteten Schutz- oder Überwachungszonen dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden.

Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg unverzüglich zu melden.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung\* (VwGO) wird für die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 Tiergesundheitsgesetz\* (TierGesG) gegeben ist.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Dezember 2022, dem Tag nach der Veröffentlichung auf der Webseite des Landkreises Wittenberg, in Kraft.

IV.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann zu den folgenden Zeiten in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4 nach Terminvereinbarung eingesehen werden:

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.

### Begründung

I.  
Im November 2022 wurden in Deutschland 84 Geflügelpest-Ausbrüche bei Geflügel sowie 53 Fälle bei Wildvögeln gemeldet. Mit den o.g. Ausbrüchen der Geflügelpest im Dezember 2022 in Sachsen-Anhalt sowie anhand der aktuellen Risikoeinstufung des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit wird das Risiko der Einschleppung des hochpathogenen Geflügelpestvirus H5N1 in die Hausgeflügelbestände des Landkreises Wittenberg als sehr hoch eingeschätzt. Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel),

umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die hochpathogenen und für Hausgeflügel hochansteckenden Viren vom Typ H5N1 verursachen oft schwere allgemeine Krankheitsverläufe mit plötzlich auftretendem Tod. Die Geflügelpest kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht immer typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Wittenberg eingetragen werden kann.

Zur Risikominimierung der Einschleppung in die Geflügelbestände sind die angeordneten Maßnahmen zur Einhaltung der Biosicherheit von herausragender Bedeutung. Es geht dabei um die Vermeidung des direkten Kontakts von Hausgeflügel mit infizierten Wildvögeln und des indirekten Kontakts z. B. über mit infiziertem Kot verunreinigtes Futter, Einstreu oder Wasser bzw. kontaminierte Gegenstände.

II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt\* (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz\* (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt\* (VwVfG LSA) zuständig.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gemäß Artikel 10 VO (EU) 2016/429 sowie GeflügelpestSchV gesetzlich verpflichtet. Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und der Verschleppung der Geflügelpest zu verringern bzw. zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Verbreitung der Infektion unter Wildvögeln.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nur unter nachweislichen tierärztlichen Gesundheitsauflagen zu gestatten. Die Maßnahmen dienen der Reduzierung des Verbreitungsrisikos der Geflügelpest. Das Interesse des Veranstalters muss in Anbetracht den mit der Ausbreitung verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie den wirtschaftlichen Schäden zurückstehen, so dass die Maßnahme als verhältnismäßig eingeschätzt wird.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Im Auftrag

Dr. Moeller



#### Anlage

Rechtsquellen

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), in der zurzeit gültigen Fassung